

Was bedeutet das Pflege neuordnungsgesetz (PNOG) für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen?

Im September 2026 hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeversicherung beschlossen. Hier erfahren Sie, was dort vorgesehen ist.

- + Der bisherige **Entlastungsbetrag** wird ab 2027 als „Sozialraumbudget“ auf 175 € aufgestockt.
 - + Aus **Pflegegeld** wird „Entlastungsbudget“, aus der **Sachleistung** das „Sachleistungsbudget“, beide Beträge werden ab 2027 je nach Pflegegrad um ca. 6 % bis 12 % erhöht.
 - + Ab 2029 sollen die verschiedenen **Beratungsangebote** in einer individuellen „Pflegebegleitung“ zusammengeführt werden.
 - + Ab 2028 sollen im Internet – über ein neues **Online-Portal** – Informationen über Leistungen der Pflegeversicherung und Anbieter zentral an einem Ort verfügbar sein. Auch Anträge sollen über das Portal gestellt werden können.
 - + Ab 2028 sollen in **Akutsituationen** (z.B. Ausfall der/des pflegenden Angehörigen) Akut-Kurzzeitpflegeplätze bzw. Akut-Pflegedienste zur Verfügung stehen.
 - Ab 2027 wird der **Zugang zu den Pflegegraden 1, 2 und 3** schwieriger, weil die Punktwerte, die in der Begutachtung des medizinischen Dienstes erreicht werden müssen, hochgesetzt werden.
 - Ab 2027 fällt die Leistung der „**Verhinderungspflege**“ komplett weg. Damit können „Alltagsunterstützende Angebote“ (z.B. Einzelbetreuung, Betreuungsgruppen) nur noch aus dem neuen „Sozialraumbudget“ finanziert werden.
 - Ab 2027 fällt auch die Möglichkeit weg, bis zu 40 % der **Sachleistungen umzuwandeln** und für „Alltagsunterstützende Angebote“ zu nutzen.
 - Die Möglichkeit einer **privat organisierten Pflegeperson** über die „Verhinderungspflege“, z.B. während eines Urlaubs der/des pflegenden Angehörigen, entfällt.
 - In **Pflegegrad 1** wird ab 2027 der „Entlastungsbetrag“ komplett gestrichen. Das „Sozialraumbudget“ steht erst ab Pflegegrad 2 zur Verfügung.
 - Das neue Sozialraumbudget ist **weniger flexibel** einsetzbar als der Entlastungsbetrag bisher: Es muss immer im jeweiligen Monat verbraucht, kann also nicht angespart werden. Es kann nicht mehr für andere Belastungen wie Verpflegungskosten in der Tagespflege genutzt werden.
- !** Die Änderungen beim Entlastungsbetrag und der Verhinderungspflege sind für die Versorgungssituation besonders gravierend, weil die Nachfrage nach Entlastungsangeboten sinken wird und viele der Angebote dann nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Wichtig!

- ▶ **Das PNOG ist noch nicht vom Bundestag verabschiedet.** Die Diskussionen in der Bundesregierung und mit den Bundesländern laufen noch.
- ▶ Je mehr Betroffene sich an ihre Abgeordneten wenden, umso stärker wird der Druck auf die Politik, den Gesetzentwurf noch einmal zu ändern.
- ▶ Gehen Sie ins Wahlkreisbüro vor Ort oder schreiben Sie den Abgeordneten, was das PNOG für Sie persönlich bedeuten würde.
- ▶ Unter **www.abgeordnetenwatch.de** finden Sie heraus, wer für Ihren Wahlkreis im Bundestag sitzt und können Ihre Fragen direkt an die Abgeordneten richten.



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz